

**Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Omnibusverkehr der Verkehrsunternehmen der Kooperation
FahrBus Gmünd GbR**
(Gültig ab dem 01. April 2010)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Omnibusverkehr der Verkehrsunternehmen der Kooperation FahrBus Gmünd GbR gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in der Anlage 3 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten. Die Bestimmungen gelten für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des in Anlage 3 genannten Verkehrsgebietes.
- 1.2 Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des in Anlage 3 genannten Verkehrsgebietes gelten, abhängig von der Art des Fahrscheins, für die Gesamtstrecke die Tarif- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Oder die Bestimmungen zum kreisweiten Abgabepreis von OstalbMobil.

Für den Busverkehr gelten zusätzlich zu den nachstehenden Bestimmungen die Verordnung über „Die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ und „Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr“(BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Omnibusverkehr der Verkehrsunternehmen der Kooperation FahrBus Gmünd GbR keine anderen Regelungen enthalten.

2. Anspruch auf Beförderung

- 2.1 Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- 2.2 Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- 2.3 Tiere und Sachen werden nur befördert, wenn von ihnen keine Gefahr ausgehen kann.
- 2.4 Die Beförderungspflicht ist nur gegeben, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Kooperation FahrBus Gmünd nicht abwenden konnte (z. B. Streiks oder Naturereignisse).

2.5 Für die Beförderung sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.

Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis.

Kommt ein Fahrgast den oben genannten Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 der VO Beförderungsbedingungen bleibt davon unberührt.

Der Fahrausweis ist im Busverkehr vor Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal käuflich zu erwerben, sofern der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Inhaber einer OstalbMobil-Chipkarte (Debitkarte) können bei Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal den entsprechenden Fahrpreis von ihrer Chipkarte abbuchen lassen. Sollte ein funktionsfähiger Fahrscheindrucker nicht zur Verfügung stehen, ist für den Erwerb eines rabattierten Einzelfahrausweises Voraussetzung, dass die Chipkarte vorgelegt wird.

3. Servicegebühren

3.1 Von FahrBus Gmünd werden Servicegebühren gemäß Anlage 4 erhoben.

4. Beförderungsentgelte und Zahlungsmittel

- 4.1 Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte zu entrichten, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat. Die Beförderungsentgelte werden anhand der FahrBus Gmünd-Preisliste (Anlage 1) und des Zonenplanes (Anlage 2) ermittelt.
- 4.2 Bei Fahrausweisen die innerhalb des Ostalbkreises über das Verkehrsgebiet von FahrBus Gmünd hinaus verkauft werden, wird der OstalbMobil Tarif angewendet. Gleiches gilt, wenn der OstalbMobil Tarif innerhalb von FahrBus Gmünd günstiger ist als der FahrBus Gmünd Tarif.
- 4.3 Das Fahrgeld soll bei Barzahlung möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge zu wechseln, die die nächsten 10 vollen € übersteigen und 1- oder 2-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent anzunehmen.
- 4.4 Kann das Personal nicht wechseln, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung für den bezahlten Betrag, unter deren Vorlage der zuviel bezahlte Betrag von FahrBus Gmünd oder im Büro des ausstellenden Unternehmens ausbezahlt wird.
- 4.5 Fahrausweise können auch bargeldlos mittels Geldkarte oder Kundenkarte bezahlt werden, sobald diese eingeführt ist und sofern die technischen Möglichkeiten im Fahrzeug vorhanden und funktionsfähig sind. Anspruch auf bargeldlose Zahlungsweise besteht nicht.

5. Reinigungskosten

- 5.1 Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die tatsächlich entstehenden Reinigungskosten zur Herstellung des vorherigen Zustandes, mindestens jedoch die in der Anlage 4 festgesetzten Reinigungskosten vom Verursacher erhoben.

6. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

6.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

6.2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung von Aufsichtspersonen befördert; diese müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Abweichende Sonderregelungen können mit Trägern von Kindergärten oder anderen Einrichtungen getroffen werden.

6.3 Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch das Fahr- oder Betriebspersonal.

7. Verhalten der Fahrgäste

7.1 Fahrgäste dürfen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährden. Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.

7.2 Fahrgästen ist es insbesondere untersagt,

- sich während der Fahrt mit dem Fahrer zu unterhalten,
- ein als "besetzt" bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- in Fahrzeugen im Linienverkehr zu rauchen,
- in Fahrzeugen des Linienverkehrs Tonwiedergabegeräte sowie lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
- Sicherheitseinrichtungen der Fahrzeuge missbräuchlich zu benutzen.

7.3 Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

7.4 Das Fahr- und Aufsichtspersonal kann Fahrgästen bestimmte Sitzplätze zuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind auf Anweisung des Fahrpersonals für Schwerbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen sowie werdende Mütter freizugeben.

8. Fahrausweise

8.1 Fahrausweise des FahrBus-Tarifs sind

- Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder
- Monatskarten für Kindergartenkinder
- Monatskarten für Auszubildende im Einzelkauf und Abonnement
- Monatskarten für Erwachsene nicht übertragbar im Einzelkauf und Abonnement

Weiterhin werden Fahrausweise nach dem OstalbMobil Tarif anerkannt und verkauft.

Fahrausweise der Kooperationspartner werden auf Parallelstrecken gegenseitig anerkannt.

Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen von FahrBus Gmünd

8.1 Einzelfahrschein für Jedermann

Einzelfahrscheine gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Eine Fahrtunterbrechung von maximal 1 Stunde ist zulässig. Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrschein unzulässig. Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

8.2 Einzelfahrschein für Kinder

An Kinder vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden Einzelfahrscheine zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Kinder bis zum 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Person, für die der Fahrpreis für jedermann entrichtet wird, unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson, für die der Fahrpreis für Jedermann * entrichtet wird, mehr als 3 Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nichtvollendet haben, mitgenommen, ist für das 4. und jedes weitere Kind der Kinderfahrpreis zu entrichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 8.1.

8.3 Monatskarten für Jedermann (persönlich)

Monatskarten für Jedermann sind persönliche Fahrausweise. Sie gelten für die ausgewiesenen Zonen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Die Ausgabe von Monatskarten für Jedermann erfolgt in Bussen. Monatskarten für jedermann können vom 20. des Vormonats an gekauft werden. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats 12:00 Uhr.

Bei Verlust von persönlichen Monatskarten erfolgt kein Ersatz. Elektronische lesbare und persönlich zuordenbare Monatskarten können gesperrt und hierfür Ersatz ausgegeben werden.

8.4 Monats-Abo-Karten für Jedermann (persönlich)

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Preisliste genannten Abgabepreise des Abos. Die Monats-Abo-Karte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats 12:00 Uhr. Monats-Abo-Karten werden nur auf Grundlage eines vollständig ausgefüllten Abo-Antrags ausgegeben. In diesem sind insbesondere Zu-, Aus- und ggf. Umstiegszonen möglichst exakt anzugeben.

Ausgabestelle der Zeitfahrausweise im Abo sind die Verkehrsunternehmen bzw. die durch diese beauftragten Stellen. Der Besteller eines Abos erklärt sein Einverständnis, dass die persönlichen Angaben zum Zwecke der Abwicklung des Abonnements mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. Mit Abschluss eines Abos ermächtigt der Fahrgast das für die Abwicklung zuständige Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abgabepreis monatlich von einem Girokonto eines inländischen Geldinstituts abzubuchen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung eines Monatsbetrags mangels Kontendeckung nicht möglich oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement nach erfolgloser Mahnung fristlos gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Abo-Ausweis unverzüglich bei der Ausgabestelle zurückzugeben, elektronisch lesbare Karten werden gesperrt. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde. Muss ein Betrag angemahnt werden, wird für jeden Bearbeitungsfall ein vom jeweiligen Unternehmen festgelegtes Entgelt erhoben. Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte berechnet und eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Rückzahlung verzichtet werden. Das Abo kann jeweils zum Monatsende mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gegenüber dem für die Abwicklung zuständigen Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird der Abo-Fahrausweis nicht spätestens bis zum dritten Tag nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgegeben, gilt das Abo als nicht gekündigt. Elektronisch lesbare Abo-Karten werden gesperrt. Änderung der Angaben im Abo-Fahrausweis sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressenänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung erteilt er eine neue Einzugsermächtigung. Bei Verlust einer Abo-Chip-Zeitkarte erhält der Kunde auf Wunsch eine Ersatzkarte für den gleichen Gültigkeitszeitraum. Neben dem Kartenpreis von 3,00 € ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 9,00 € zu bezahlen. Die verlorene Chipkarte wird elektronisch gesperrt. Eine weitere Nutzung bzw. Nutzungsversuche sind untersagt und werden geahndet. Findet der Abo-Kunde die verlorene Chipkarte später wieder, kann diese zurückgegeben werden. Bei Verlust von sonstigen nicht übertragbaren Abo-Zeitkarten wird gegen eine Gebühr lt. Anlage 5 Ersatz geleistet. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf des vereinbarten Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten.

8.5 Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Die Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten sind persönliche Fahrausweise. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Fahrgast mit Vor- und Zuname unterschreibt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sie werden nur an berechnigte Personen ausgegeben. Berechnigte Personen sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflichtbefreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen undsonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzförderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzesoder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgangbesuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikumsoder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatzvon der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen bzw. ökologischen Diensten.

Die Schülermonatskarte wird bei unter Punkt 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule, Ausbildungsstätte oder des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste ausgegeben. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Der Nachweis nach Punkt 2 ist Bestandteil des